

# Schwellengenossenschaften in der Landschaft Saanen

Autor(en): **Zwahlen, J.R.D.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **23 (1961)**

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-244075>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# SCHWELLENGENOSSENSCHAFTEN IN DER LANDSCHAFT SAANEN

Von J. R. D. Zwahlen, Holland

Sowohl im Flachland als in den Gebirgstälern war im Mittelalter das Wasser einer der größten Feinde der Bevölkerung. Auch im Saanenland mit seinen vielen Quellen, Brunnen und Bächen mußten die Landleute sich schon früh gegen das Wasser zur Wehr setzen. Nach alten Chronikangaben herrschte in den Jahren 1362 und 1363, und besonders am Neujahr 1378, schreckliches Winterwetter. Am Freitag vor Ostern (Karfritig) 1363 verschwanden Schnee und Eis in 24 Stunden und 1480 regnete es vom 24. Juni an einen Monat lang unaufhörlich so stark, daß Mühlen, Brücken, Häuser und Scheunen weggerissen wurden und es sogar Erdbrüche gab. Im Jahre 1575, als fast alle Häuser des Saanendorfes durch Brand eingeäschert wurden, entstand am Auffahrtstag (12. Mai) eine gewaltige Wassergröße und eine Überschwemmung setzte fast das ganze Dorf unter Wasser. Zeugenaussagen bestätigten sodann 1638, daß die Allmend des Dorfes Saanen den Dorfleuten von den Grafen von Greyerz wegen des gefährlichen Wassers ohne Beschwerde noch Auflage geschenkt wurde. Diese Tatsachen zeigen, daß in Saanen eine ausgedehnte genossenschaftliche Vorsorge durchaus notwendig war, welche tatsächlich in Greyerz'scher Zeit von gewissen Personenverbänden getroffen wurde.

Ursprünglich bestanden nur reine Schwellengenossenschaften, die sich mit Verbauungen an den zahlreichen Gewässern und im besonderen mit Schwellenarbeiten beschäftigten. Im Laufe der Zeiten dehnten sie ihre Arbeit auch über die Wege neben den Bächen und über Brücken aus. Brücken bestanden nachweisbar schon im 14. Jh. in ziemlich großer Anzahl. Die Vaneller Zinsrödel sprechen z. B. 1312 von einem «pons de quatrowac» oder Katerwegbrücke, südöstlich vom Saanendorf und 1324 von einem «pons de primalot» oder «Primenlodbrücke» nördlich von Feutersoey, und 1360 von einem «pons de sot» oder Sulzbrücke, südöstlich von Lauenen. Weiter ist 1312 von einem «pons de la fangy» oder Fangbrücke (Bifang), östlich vom Saanendorf, die Rede und begegnen uns Ausdrücke wie «pons inferius», «pons superius», «pons novus» usw.

Die Körperschaften oder Moderationen — der Ausdruck taucht zum ersten Male im Schwellenreglement von 1782 auf, während Moderatio die Zuteilung einer bestimmten Maß Arbeit bedeutet — wie sie noch heute genannt werden, gliedern sich in:

1. Schwellenmoderationen oder Verbände derjenigen, die sich mit Bau und Unterhalt von Schwellen oder Staudämmen, Däntchen oder Flußdämmen und Landwehren oder Flußverbauungen zu befassen haben;

2. Wegmoderationen, welche die Erstellung von Wegen und Brücken besorgen;

3. Wasserleitungsmoderationen, welche die Wasserleitungen erstellen und unterhalten.

Von den Moderationen sind die Schwellengenossenschaften die ältesten, weshalb diese hier besonders in Betracht kommen. Im allgemeinen scheint sich in bernischen Gebieten bis ins 17. Jh. der Flußunterhalt hauptsächlich auf Uferschutz beschränkt zu haben. Allen Nachbarn des Dorfes lag die Pflicht ob, mangelhafte Schwellen, Däntschen und Landwehren in guten Stand zu setzen, und wo die Saane durch die Dorfallmend floss, lag den Allmendberechtigten die Schwellenpflicht auf eine Strecke von zirka 2 km ob.

Bereits 1470 wurde für die damalige Saaner Wasserpolizei ein Reglement aufgestellt. Der Kastlan Niklaus Baumer der Jüngere saß «ze Saanen in dem dorff fuir einer gebotner gemeind har umb ze gericht» anstatt des Grafen von Greyerz. Vor ihm und vor der Landsgemeinde erschienen die Wasservögte, die mit der regelmäßigen Besichtigung der Uferbauten und Anordnung nötiger Arbeiten, besonders bei Hochwasser, betraut waren. Sie stellten die Frage, wer nach altem Brauch die Schwellenarbeiten zu besorgen hatte und verlangten, daß einige alte und ehrbare Leute dazu ihr Zeugnis abgeben sollten. Der Kastlan hielt Umfrage in der Gemeinde, die nun Ruff Hutzli, Petter Zwalla, Petter Gander in dem Rübeldorf dafür bestimmte und «ander vil, die nun ir kuntschafft gaben, so sy von ir elttren gehoert hetten». Nachdem diese ihr Zeugnis abgelegt hatten, stellte der Venner Antyo Linder in diesem Sinne seine Anträge. Er brachte zugleich in Vorschlag, daß künftighin nur die an das Gewässer Anstoßenden zur Aufrichtung und zum Unterhalt der Schwellenwerke des Dorfes herangezogen werden sollten, weil hauptsächlich sie den Nutzen davon hätten. Die Dorfleute hatten über die allgemeine Schwellenpflicht der Nachbarn geklagt.

Hienach stellte der Kastlan an die Landsgemeinde «ein frag uff den eid», worauf folgendes bestimmt wurde:

1. Trat das Wasser aus dem Lauf oder drohte die Gefahr der Überschwemmung, so sollten die Anstößer einander gemeinsam beistehen um das Wasser einzudämmen, und keiner hatte das Recht, die Richtung des Wasserlaufes zu verlegen;

2. Niemand sollte die Schwellen des anderen durch Ableiten des Wasserlaufes oder durch Räumen beschädigen. Traten in den Schwellenwerken Querhölzer (gerigi) auf, so hatten die beidseitigen Anstößer diese gemeinsam abzutragen (mit ein andren nachburlich rumen). Verweigerte einer die verlangte Hilfe zu leisten, so konnte der andere sich ungestraft allein damit befassen;

3. Wer Schwellenwerke bauen wollte oder dazu verpflichtet war, konnte als unterer Anstößer den oberen nicht zur Hilfeleistung zwingen. Wollte letztgenannter nicht mithelfen, so durfte der untere auf dem Grundstück des oberen die nötigen Schwellen aufrichten;

4. Wenn es nützte, konnte der Obere aber den Unteren zwingen ihm beizustehen. War der Untere nicht dazu bereit, so sollte er den dadurch verursachten Schaden, welchen vier ehrbare Männer zu schätzen hatten, ersetzen. Verweigerte er zum zweiten Male, so sollte die Herrschaft das Grundstück des Unteren dem Oberen — von dem es geschützt worden war — zum Pfand geben, und vier dazu erwählte Männer hatten eine Schätzung vorzunehmen, ehe der Pfandnehmer durch die Verweigerung schon allen Schaden erlitten hatte;

5. In Zukunft sollten beim Bau und Unterhalt der Schwellen vom Kauflisbach ab, nur die an der Saane Anstoßenden einander — ohne Mithilfe der übrigen Dorfleute — gemeinsam beistehen. Würden die Werke durch einen großen Wasserandrang vernichtet, so sollten wieder alle Dorfleute gemeinsam zu ihrer Wiederherstellung beitragen. Wer nicht bereit war, seine Schwellen jährlich zu reparieren und zu unterhalten, sollte dazu gezwungen werden; zudem hatten die Landleute jemand zu bestimmen, um ihm dabei zu helfen. Ergab sich zwischen den Besitzern einiger nebeneinanderliegender Güter ein Streit, so sollte die Herrschaft wie von alters her sich dahin begeben und mittels des Urteils eine gemeine Grenzbegehung vornehmen.

Die Landsgemeinde verfügte, daß über den gefaßten Beschluß eine Urkunde aufgestellt werden sollte. Als Zeugen figurierten «die furnehmen» Antho Linder, Venner, Ruff Hutzli, Hansli Steffen, Clawi Frutschi, der Ältere, Hans Sultzbach, Hansli Hugi und andere Landleute. Der Kastlan versah die Urkunde mit dem «gros sekret ingesigel» der Landschaft und der Landschreiber Jacob Wolff mit seinem Handzeichen.

Wie viele Saaner Weistümer enthält das Dokument hauptsächlich gedächtnismäßige Überlieferung und altes Herkommen und nur wenig neues Recht. Die Wasservögte bringen hier als Landschaftsbeamte das alte, allgemein gültige Gewohnheitsrecht vor die Landsgemeinde, um es durch Zeugenaussagen aufs neue bestätigen zu lassen. Man darf annehmen, daß die Zeugenaussagen auf Verhältnisse Bezug nehmen, die tief ins 14. Jh. zurückgehen, denn der Ausdruck von «alter har» bedeutet im allgemeinen während drei Generationen. Die Wasservögte wurden als rein nachbarschaftliches Element von den Landleuten selber erwählt und bildeten ein ausführendes Organ, dessen Mitglieder öfters als Vierer, Heimbürger oder Verordnete die Aufsicht führten über Gewässer, Holz, Feld, Wege, Zäune, Allmende usw. Zudem figurierten sie gelegentlich als Schätzer und Pfänder. Bis jetzt hatte die alte Regel gegolten, daß bei Überschwemmung alle Nachbarn zur Wiederherstellung der Schwellenwerke beizutragen hatten. *Die Landsgemeinde änderte die alte, für alle Dorfleute gültige Nachbarpflicht in dieser Weise, daß künftighin nicht mehr alle Dorfleute, sondern nur die unteren Anstößer zur Aufrichtung der Schwellenwerke herangezogen werden sollten, weil gerade diese den Nutzen davon hatten.*

Auch der Venner hatte als durch die Landschaft selbst gewählter Beamter genossenschaftliche Pflichten zu erfüllen. Als Schätzer fungierten meistens

Vorgesetzte der Landschaft. Über Streitigkeiten zwischen Anstößern sollten der Kastlan und einige von ihm erwählte Landleute unter seinem Vorsitz an Ort und Stelle ein Urteil fällen. Solche Sachen waren der niederen Gerichtsbarkeit und in Saanen dem Untergericht untergeordnet. Die Urkunde von 1491 gibt uns ein Beispiel davon.

Am 15. des Herbstmonates hielt Willi Gander, damaliger Kastlan von Saanen, an Statt des Grafen von Greyerz zu Gstaad ein «gericht und urthel — nach dem und das selv von einer gemeind bekent ist worden von wegen eines undergangs und wuors zuo dien redren so in dem abkouf gefryet gesin sind». Es handelte sich in dieser Sache um einen Zuleitungsgraben oder Wuhr zu dem Räderwerk der Gebrüder Annen und ein im Lauibach, südlich Gstaad, zur Ableitung des Wassers angelegtes Schwellenwerk (undergang, grundholz). Der Kastlan hatte zuvor nach alter Gewohnheit in der Leutkirche zu Saanen durch den Amman oder Weibel alle, «die so der genant wuor oder undergang beruere moecht», zum Gerichtstag aufbieten lassen und sie beauftragt, zur Verteidigung ihrer Rechte die eventuellen Beweisurkunden (gewarsami) mitzubringen. Darauf bestimmte der Kastlan sieben Richter (siben erber man so urthel geber und rechtsprecher gesin sind) mit Namen Willi Haldi, Venner, Hansli Esper, Henni Perretten, Ulli Welten, Clawi Wiman, Hans Steger und Jacob Wolff, Landschreiber, die zusammen das Untergericht bildeten. Sie mußten schwören, «ir urthel uszegeben, nach ir verstentnisz dem rechten zedienen und dem nach als fur sy komen wurd ein gemeinen nutz dar in zesuochen».

Die Beklagten, die Gebrüder Ulli und Künzi Annen, ließen durch ihren Fürsprecher erklären, daß man ihnen die Anlage des Wuhrs zu ihrer Säge verboten hatte und, weil die Landschaft sich von dem herrschaftlichen Wasserregale durch Loskauf befreit hatte, verlangten sie, daß man ihnen das Wuhr erlauben sollte. Als Kläger traten vor Gericht die Dorfleute von Gstaad auf, u. a. Clawi Steffen, Hans Schmid, Ulli Brocher, Christen Buman und «ander ir nachburen», die durch ihre Fürsprecher vorbringen ließen, daß sie den genannten Brüdern das Wuhr verboten hatten, weil diese ein Grundholz als Schwellenwerk in den Lauibach eingelegt hatten, wodurch der Wasserlauf sich verengte und Überschwemmungen hervorgerufen werden konnten, zum großen Schaden «an ir huisren an gertnen und an ir herd». Deshalb wollten sie das Wasser wieder in den alten Lauf zurückführen und verlangten darüber ein Urteil. Ulli Kübli von der Wispillen klagte sodann, er habe ebenfalls die Anlage des Wuhrs untersagt, weil er wider das Landrecht gemacht sei und niemand Gewalt habe, «wasser oder wuor uf sin guot zelegen, man wisse wol wa der alt wasser runsz sy — er well sin herd fryen han und ob esz ime zewillen koem oder notdurftig wurd so well er selben in sinen guot gewalt han reder ze setzen und geschir zemachen». Die Gebrüder Annen erwiderten aber, daß Ulli Kübli, der Sohn des verstorbenen Wernli Kübli, ihnen das Wuhr erlaubt hatte, wonach auch dieser verhört wurde. Nachdem die Parteien ihre Zeug-

nisse abgelegt hatten, wurde den Richtern vom Kastlan «urthel uf den eid gefragt ze erkennen was sy recht duechi».

Das Urteil bestimmte genau, wo und bis wie weit, nämlich bis gegen das Haus des Jaggi Zwala, das Wuhr zu der Säge der Gebrüder Annen verlaufen sollte und wie es mit Grundbaum, Schwellen und Schleusen zu versehen wäre, damit die Anwohner bei Wassergröße nicht gefährdet wurden. Nur zur Winterzeit durfte ein Grundholz gelegt werden, weil dann der Zufluß des Wassers in dem Wuhr, das reguliert werden sollte, gering war. Schließlich wurde genau angegeben, inwiefern die Parteien einander bei den Schwellenarbeiten behilflich sein sollten.

Auf Verlangen der Parteien, Ulli Kübli, Ulli und Künzi Annen, Clawi Steffen, Hans Schmid usw. wurde auf ihre Kosten das Urteil schriftlich ausgefertigt und zugestellt mit dem kleinen Siegel der Landschaft und mit dem Handzeichen des Landschreibers Jacob Wolff versehen. Bei ihrer Verteidigung beriefen die Gebrüder Annen sich auf das seit dem 3. Dezember 1448 von der Herrschaft abgekaufte Wasserregal, das den Landleuten den freien Besitz der Wasserläufe, -kräfte und -werke sicherte. Der Urteilspruch gibt sodann im einzelnen eine Auseinandersetzung von der Weise, wie die Schwellenarbeiten auf jeden anstoßenden Nachbarn verteilt wurden. Das herbeigezogene Untergericht bestand aus sieben Richtern, während der Landschreiber ebenfalls als solcher amtierte.

Im März des Jahres 1584 stellte die Landsgemeinde auf «fürtrag des fromen ersamen und wysen herren Simon Huszwirts, lands venner» fest, daß wenn ein Einheimischer oder Fremder Holz in Landwasser legte, die Anstoßenden Räumung desselben verlangen sollten. Wurde nach drei Tagen dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so durften die Anstößer selber das Holz räumen. Versäumte sowohl der Übertreter als der Anstößer obengenannte Pflicht, dann war dem Unteren zugestanden, das Holz gegen das Gut des Oberen hin davon zu tragen, jedoch nicht umgekehrt.

Einige von der Landsgemeinde — nach 1609 aus 100 Mitgliedern bestehend — im Jahre 1612 verfaßte Artikel über die Verpflichtung der Anstößer zum Bau und Unterhalt der Brücken sind uns leider nicht erhalten. Ein Landsgemeindebeschuß von 1647 bestätigt aber die alten Bestimmungen und erweitert sie folgendermaßen: Künftighin sollen bei Arbeiten an Brücken, Brückenfundamenten (brüggstallen) und Brückenbalken (ensen) nicht nur die Anstößer, sondern auch alle diejenigen mithelfen, die, ohne Anstößer zu sein, die Brücken benützen um «zuo kilchen und zuo märit» zu fahren, und zwar in der Weise, daß sie das dazu notwendige Holz «nach marchzal helfen zalen». Die Anstößer haben für die Beschaffung des Holzes zu sorgen, und ausgenommen sind die Brücken, darüber «die frye landstrasz gaht», welche von alters her von den Anstößern selber unterhalten werden.

Es bestand also schon damals ein Verband von Nachbarn, die an Bau und Unterhalt von Brücken in Arbeit oder Geld beizutragen hatten. Alle vorge-

nannten Genossenschaften oder Moderationen, die sich mit der Strombauverwaltung im weitem Sinne beschäftigten, funktionierten neben den gewöhnlichen Nachbarschaftsorganisationen, deren Mitglieder sich ausschließlich mit der Bewirtschaftung von Grund und Boden befaßten. Beide Art Einrichtungen deckten einander in der Regel nur wenig. Im Saanendorf jedoch amtierten die Vögte der Dorfleute zugleich als Aufseher der Wasserwerke und bildeten kein einzelnes Organ.

Am 20. Wintermonat 1654 wurde wiederum bestimmt, daß man in den mit Gebüsch und Bäumen bewachsenen Landstreifen an fließenden Gewässern in der Landschaft — öyen genannt — an beiden Seiten innerhalb einer Breite von zwei «latten» (8,6 m) weder weiden, mähen noch reuten sollte, damit man bei Schwellenbau desto eher über Holz verfügen konnte. Zudem bedeutete der Pflanzenwuchs für jeden Wasserandrang eine ziemliche Hemmung. Bei Streitigkeiten hatten die Anstößer «ein herrschaft uf den augenschein (Besichtigung) zu laden». Ausgenommen wurde die Allmend des Saanendorfes, für die schon vorher eine Verordnung gemacht worden war.

Hatte der «Landschaftt Saanen Schwellebrieff» von 1470 die an das Gewässer Anstößenden bereits verpflichtet, einander im Schwellenbau gemeinsam beizustehen, am 6. Februar 1654 wurden diese Obliegenheiten durch eine «Erlütterung des Schwellebrieffs» ergänzt und erweitert. Es wurde aufs neue festgestellt, daß bei Wasserandrang, Schwellenbau und Holzräumung beidseitige Anstößer mitzuhelfen hatten, der Obere den Unteren und — im Gegensatz zu 1470 (3) — der Untere den Oberen dazu zwingen konnte und alle diejenigen zur Hilfeleistung verpflichtet waren, bei denen «man erachten könne, das es den güeteren schaden bringen möge». Es geht daraus hervor, daß die vorher auf die Anstößer beschränkte Nachbarpflicht jetzt wieder in der Weise erweitert wird, daß alle Eigentümer, deren Güter durch Wassergröße besonders gefährdet werden, einander gemeinsam beizustehen haben. Wo nicht etwa besondere Holzrechte vorhanden waren, sollte jeder Eigentümer das zum Schwellenwerk benötigte Holz schuldig sein «nach erkandtnus ehrenlüten» und «nach marchzahl der tagwanen, so er zu thun schuldig ist». Jeder zum Unterhalt Verpflichtete hatte je nach Größe und Lage des Grundstückes bestimmte Tagwerke zu leisten, wonach sich ebenfalls die übrigen Leistungen richteten.

Schließlich gab die Stadt Bern am 7. März 1782 ein «Schwellen-Reglement für die Teutsche Landschaft Saanen», dessen Inhalt hienach kurz wiedergegeben sei. Es regelte zuerst die «Moderationen» oder Schwellen-Erhaltungseinteilungen. Alle gefährdeten Grundstücke hatten nach Größe der Gefährdung und nach ihrem Wert die «Schwellenbeschwerd» zu tragen. Die nötigen Arbeiten sollten nicht stückweise, sondern von allen «Einmoderierten», d. h. Anstößern einer Moderation, ausgeführt werden. Jede Moderation hatte einen «Moderations-Vogt» zu erwählen, der die dringenden Arbeiten befahl und einen Rodel der Einmoderierten zu führen hatte. Zudem ließ er alle Befehle

des Schwellenmeisters in der Moderation vollziehen. Es gab sieben Schwellenmeister in der Landschaft, über die eine Schwellen-Commission von sieben Mitgliedern die Aufsicht führte. Diese Commission wurde von der Landsgemeinde gewählt, verwaltete den Schwellen-Seckel unter Oberaufsicht des Oberamtmanns und beurteilte alle Streitfragen.

Vgl. vom Verfasser «Rechtsgeschichte der Landschaft Saanen», 1947.